

# **Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Wilhelmshaven.

## **§ 2 Wahlsystem**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Die Kommunalwahlperiode beträgt zur Zeit nach § 33 Abs. 2 NGO fünf Jahre. Die Wahlperiode des zuletzt gewählten Rates begann am 01.11.2001. Die Delegiertenversammlung hat den Zweck, den Beirat und dessen nachrückende Mitglieder zu wählen.
- (2) Jede Senioreneinrichtung im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven ist berechtigt, bis zu dem in der Einberufung der Delegiertenversammlung angegebenen Termin aufgrund einer Wahl nach dem nachfolgenden Paragraphen zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden. Die Bildung der Delegiertenversammlung erfolgt zeitnah zur Kommunalwahl.

## **§ 3 Bildung der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Bildung der Delegiertenversammlung findet jeweils in den auf die Konstituierung des jeweiligen neuen Rates und die Bildung des zuständigen Fachausschusses anschließenden vier Monaten der neuen Kommunalwahlperiode statt. Zur Bildung der Delegiertenversammlung ergeht eine Aufforderung durch die Stadt Wilhelmshaven (Wahlaufruf).
- (2) In jeder Senioreneinrichtung, die Vertreterinnen oder Vertreter in die Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates entsenden möchte, sind von der Leitung der Senioreneinrichtung binnen eines Zeitraums von einem Monat vor einem vom Fachbereich Soziales der Stadt Wilhelmshaven vorgegebenen Wahltag durch Anbringung des Wahlaufrufs an der auch sonst für allgemeine Bekanntmachungen genutzten Stelle oder in der für solche Bekanntmachungen vorgesehene Weise Wahlvorschläge einzuholen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es ist nicht gefordert, dass sich die Person bereits während einer

Mindestdauer in Wilhelmshaven aufgehalten hat, jedoch ist Voraussetzung, dass der Aufenthalt in Wilhelmshaven auf Dauer angelegt ist.

- (4) Die Leitung der Senioreneinrichtung bildet einen Wahlvorstand, der aus mindestens 2 Personen bestehen muss. Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Delegiertenversammlung sind Stimmzettel nach einem vom Fachbereich Soziales der Stadt bereitgestellten Muster zu erstellen, in die die Namen der Bewerberinnen und Bewerber eingetragen werden. Jede/r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass an dem im Wahlaufdruck bestimmten Wahltag bis 18.00 Uhr an einem von der Leitung der Einrichtung bestimmten Ort der Senioreneinrichtung in einer Wahlzelle von jeder/jedem Wahlberechtigten ein vom Wahlvorstand ausgegebener Stimmzettel ausgefüllt und in einen bereitgestellten verschlossenen Behälter eingeworfen werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen von Kreisfeldern hinter den Namen der Bewerber. Die Stimmen dürfen kumuliert werden.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne legen kann, darf sich der Hilfe von Personal der Senioreneinrichtung bedienen. Im Falle von Bettlägerigkeit darf die Stimmabgabe auch im Bett erfolgen.
- (6) Nach 18.00 Uhr wird das Stimmzettelbehältnis geöffnet. Der Wahlvorstand nimmt die Stimmenauszählung vor. Enthält ein Stimmzettel mehr als zwei Stimmen, so sind alle Stimmen dieses Stimmzettels ungültig. Die Stimmabgabe ist auch dann ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand. Er kann entscheiden, dass Stimmabgaben in Teilen gültig sind, die einen eindeutigen Wählerwillen erkennen lassen.
- (7) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen fest. Entsandt sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Senioreneinrichtung, auf die bei der Stimmabgabe die meisten Stimmen entfallen sind.
- (8) Nach Durchführung der Wahl sind die Stimmzettel bis zum Zusammentritt der Delegiertenversammlung zum Zwecke der Wahl des Seniorenbeirates für den Fall der Prüfung des Wahlvorgangs aufzubewahren. Nach dem Zusammentritt der Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates können die Wahlunterlagen vernichtet werden.
- (9) Die in den Senioreneinrichtungen gewählten jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter in der Delegiertenversammlung sind binnen einer Woche nach dem Wahltage dem Fachbereich Soziales der Stadt schriftlich zu melden. Dort werden sie in einer Liste der Angehörigen der Delegiertenversammlung zusammengestellt.
- (10) Nach Wahl des Seniorenbeirates dient die Delegiertenversammlung diesem als Mittler zu den in den Senioreneinrichtungen gebündelten Interessen von Senioren. Der Seniorenbeirat berichtet der Delegiertenversammlung jährlich viermal.

## **§ 4 Einladung zur Wahl des Seniorenbeirates und Wahlleitung**

- (1) Binnen zweier Wochen nach Bildung der Delegiertenversammlung lädt der Oberbürgermeister oder eine von ihm dazu beauftragte Person sie zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates ein.
- (2) Die Wahl des Seniorenbeirates wird vom ältesten hierzu bereiten Mitglied der Delegiertenversammlung geleitet (Wahlleitung). Dieses wird vom Fachbereich Soziales der Stadt Wilhelmshaven unterstützt.
- (3) Über die Wahl ist von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Fachbereiches Soziales der Stadt eine Niederschrift zu führen (Niederschriftführer/in).

## **§ 5 Wahlvorstand**

Die Wahlleitung und der oder die Niederschriftführer/in bilden zusammen den Wahlvorstand im Sinne der nachfolgenden Vorschriften.

## **§ 6 Wahlvorschläge**

- (1) Eine Kandidatur für den Beirat erfolgt aufgrund einer eigenen Bewerbung oder aufgrund eines Vorschlags Dritter.
- (2) Die Wahlleitung hat darauf hinzuwirken, dass möglichst so viele Wahlvorschläge eingebracht werden, dass für jedes der Beiratsmitglieder ein Nachrücker oder eine Nachrückerin gewählt werden kann.
- (3) Die zur Wahl gestellten Bewerberinnen/Bewerber erhalten in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen Gelegenheit, sich vorzustellen.

## **§ 7 Stimmzettel**

Die Stimmzettel für die Wahl werden von der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Soziales, so vorbereitet, dass in die Stimmzettel nur noch die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber einzutragen sind. Sie werden zur Durchführung der Wahlhandlung am Wahlort vervielfältigt und an alle Mitglieder der Delegiertenversammlung verteilt.

## **§ 8 Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Wahlzelle. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines Kreisfeldes hinter dem Namen der Bewerberinnen/Bewerber die Personen kennzeichnen, denen sie ihre Stimme geben wollen.
- (2) Die Wahlberechtigten können bis zu sieben Stimmen vergeben. Die Stimmen sind unter den vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerbern zu verteilen. Sie dürfen nicht, auch nicht zu Teilen der sieben Stimmen, auf einen Vorschlag kumuliert werden.
- (3) An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber sind die Wahlberechtigten nicht gebunden.

## **§ 9 Gültigkeit der Stimmen**

- (1) Enthält ein Stimmzettel weniger als sieben Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Enthält ein Stimmzettel mehr als sieben Stimmen, so sind alle Stimmen dieses Stimmzettels ungültig.
- (3) Wenn für einen Wahlbewerber/eine Wahlbewerberin auf einem Stimmzettel mehr als eine Stimme abgegeben wurde (kumulierte Stimmabgabe), so ist die Stimmabgabe in diesem Umfang ungültig. Die übrige Stimmabgabe auf dem Stimmzettel bleibt gültig, soweit damit nicht gegen Abs. 2 verstoßen wird.
- (4) Die Stimmabgabe ist auch dann ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung. Die Wahlleitung kann entscheiden, dass Stimmabgaben in Teilen gültig sind, die einen eindeutigen Wählerwillen erkennen lassen.

## **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen fest.
- (2) Die Beiratssitze werden auf die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt. In der gleichen Weise wird für die Nachrücker mit den auf die sieben Beiratssitze folgenden Höchstzahlen verfahren. Als Beiratsmitglieder sind die sieben Personen gewählt, auf die die sieben höchsten Stimmzahlen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zu ziehen hat. Für die Nachrücker gilt das Entsprechende.

- (3) Nach Durchführung der Wahl sind die Stimmzettel bis zur nächsten Sitzung des Seniorenbeirates, mindestens jedoch einen Monat lang für den Fall der Prüfung des Wahlvorgangs aufzubewahren. Danach können die Wahlunterlagen vernichtet werden.

## **§ 11 Wahl der oder des Beiratsvorsitzenden**

- (1) Nach der Wahl der Beiratsmitglieder wählt der Beirat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Beiratsmitgliedes aus seiner Mitte den Beiratsvorsitz und dessen zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Vorschlagsberechtigt und wahlberechtigt ist jedes Beiratsmitglied.
- (3) Über Vorsitz und Vertretung beschließt der Beirat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Wahl erfolgt schriftlich, auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt.
- (5) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (6) Im zweiten Wahlgang ist die- oder derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zu ziehen hat.

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sofern in der Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, werden die Bestimmungen für die Wahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven entsprechend angewendet.
- (2) Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven in Kraft.

Wilhelmshaven, 01. August 2006

Menzel  
Oberbürgermeister